

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Beirates der Berliner Sparkasse

§ 1 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Beirates der Berliner Sparkasse haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 5 Satz 1 des Berliner Sparkassengesetzes. Die Aufwandsentschädigung besteht aus einer jährlichen Pauschalentschädigung in Höhe von 1.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen pauschal abgegolten.

§ 2 Jährliche Pauschalentschädigung

- (1) Die jährliche Pauschalentschädigung wird rückwirkend für das abgelaufene Jahr zu Beginn des Folgejahres gezahlt. Soweit sich die Amtszeit nicht auf das gesamte Kalenderjahr erstreckt hat, besteht der Anspruch zeitanteilig.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird auf Antrag des Beiratsmitgliedes gewährt.

Die Satzung trat am 10. August 2008 in Kraft.